

## Preisblatt des Allgemeinen Preises der Grund- und Ersatzversorgung gültig ab 1. Januar 2019

<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr</b>	<b>72,83 Euro</b>	
Grundpreis pro Monat	6,07 Euro	
<b>Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde</b>		<b>28,10 Cent</b>
<b>Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen</b>		
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	61,20 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		23,61 Cent
<b>In den Netto-Endpreis fließen ein:</b>		
	<b>Euro/Jahr</b>	<b>Cent/kWh</b>
Stromsteuer*		2,050
Konzessionsabgabe(Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz*		6,405
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz*		0,280
Umlage nach §19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung*		0,305
Umlage nach §17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes*		0,416
Umlage nach §18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten*		0,005
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:**		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		7,52
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	35,00	
Verbrauchsunabhängiger Abrechnungspreis Netz	0,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	9,50	
Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	0,00	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen:</b>	<b>44,50</b>	<b>18,571</b>
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger MEGA erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	16,70	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		5,039

\* Die jeweilige Höhe der Umlagen und Aufschläge ist auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

\*\* Die jeweilige Höhe der Entgelte des Netzbetreibers ist auf der Internetseite des örtlichen Netzbetreibers veröffentlicht ([www.mega-monheim.de](http://www.mega-monheim.de)).

### Stromkennzeichnung

Information über die Stromherkunft gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Die von der **MEGA GmbH** im Jahre 2017 gelieferte elektrische Energie setzt sich aus folgendem Energieträgermix zusammen, in Klammern die Durchschnittswerte für Deutschland zum Vergleich:

Fossile und sonstige Energieträger (z.B. Steinkohle, Braunkohle, Erdgas): 40,6% (50,7%), Kernenergie: 4,4% (12,7%) Erneuerbare Energien: 55,0% (36,6%).

Damit verbundene Umweltauswirkungen - CO<sub>2</sub>-Emissionen: 296 g/kWh (435 g/kWh), radioaktiver Abfall: 0,00016 g/kWh (0,0003 g/kWh).

### Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Energiekunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Mo.-Fr. 9 bis 15 Uhr, Tel. 030-2 24 80-5 00 oder 0180-5 10 10 00 (Bundesweites Infotelefon, Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Fax 030-2 24 80-3 23; E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

### Schlichtungsstelle Energie e.V

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor die MEGA angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel. 030-2 75 72 40-0; Fax 030-2 75 72 40-69; Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

**Die Änderungen bei den einzelnen Preisbestandteilen der Grundversorgung ab 01.01.2019 stellen sich wie folgt dar:**

<b>Preisbestandteile</b>	<b>Alt (2018)</b>	<b>Neu (2019)</b>
Stromsteuer	2,05 Cent/kWh	2,05 Cent/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungs-entgelt an Gemeinden)	1,59 Cent/kWh	1,59 Cent/kWh
Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz	6,792 Cent/kWh	6,405 Cent/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,345 Cent/kWh	0,280 Cent/kWh
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung	0,370 Cent/kWh	0,305 Cent/kWh
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,037 Cent/kWh	0,416 Cent/kWh
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,011 Cent/kWh	0,005 Cent/kWh
Netzentgelt Arbeitspreis	5,93 Cent/kWh	7,52 Cent/kWh
Netzentgelt Grundpreis	35,00 Euro/Jahr	35,00 Euro/Jahr
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	0,00 Euro/Jahr	0,00 Euro/Jahr
Messstellenbetrieb	9,50 Euro/Jahr	9,50 Euro/Jahr
Messung	0,00 Euro/Jahr	0,00 Euro/Jahr
Grundversorgeranteil am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	16,70 Euro	16,70 Euro
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	5,035 Cent	5,039 Cent

Bei den oben genannten Preisen handelt es sich um Nettopreise vor der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## **Erklärung der Begriffe**

### **Stromsteuer**

Dies ist eine Steuer auf den Energieverbrauch, die durch das Stromsteuergesetz geregelt ist.

### **Konzessionsabgabe**

Diese Abgabe ist ein an die Kommunen bezahltes Entgelt für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

### **§ 60 EEG-Umlage**

Die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### **§§ 26 und 26a KWKG-Umlage**

Diese Umlage fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### **§ 19 StromNEV-Umlage**

Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Stromnetzentgeltversorgung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### **§ 17f EnWG Offshore-Netzumlage**

Diese Umlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### **§ 18 AbLaV-Umlage**

Diese Umlage nach der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) dient, auf der Grundlage des EnWG, der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden einmal jährlich durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### **Netzentgelte**

Dies sind Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben. Die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung des Netzbetreibers sind in § 17 Abs. 7 StromNEV geregelt. Hiernach hat der Netzbetreiber für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebene jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb (gem. § 21b EnWG), ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen.